



Antwort zur Anfrage Nr. 0230/2021 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Regelungen der Stadtverwaltung Mainz zur Telearbeit (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. In welchen Ämtern und Abteilungen herrscht aufgrund des Besucherverkehrs oder des Aufgabengebiets Präsenzpflcht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wie viele sind diesen zuzuordnen?**
- 2. In welchen Ämtern und Abteilungen ist derzeit der Besucherverkehr ausgesetzt und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind diesen zuzuordnen?**
- 3. In welchen Ämtern und Abteilungen herrscht kein Besucherverkehr und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind diesen zuzuordnen?**

Einer Verwaltung obliegen Dienstleistungsangebote sowie gesetzliche Leistungen, wie Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge, die auch in Zeiten einer Pandemie erbracht werden müssen. So ist die Verwaltung überall dort, wo gesetzliche Leistungen selbst oder notwendige Zuarbeiten oder Serviceleistungen zu erbringen sind auch weiterhin geöffnet und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten Ihre Dienste für die Bürgerinnen und Bürger. So in den Ämtern 10, 16, 20, 30, 31, 33, 37, 40, 50, 51, 60, 61, 67, 69, 70 und 80. Überall dort, wo freiwillige Leistungen erbracht werden oder kein Publikumsverkehr für die Aufgabenerfüllung notwendig ist, ist die Verwaltung für den Publikumsverkehr geschlossen, so z. B. im Bereich des Revisionsamtes, der Stadtentwicklung, in den städtischen Museen, Teilen der Bauverwaltung, der Stadtbibliothek oder dem Stadtarchiv. Alternativ werden vereinzelt digitale Angebote erbracht.

Die Verwaltung hat den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schon vor dem Beschluss der Bundesregierung sowie dem Erlass der Corona-Arbeitsschutzverordnung neben der bereits bestehenden Telearbeit eine Vielzahl an Möglichkeiten zur Reduzierung der Anwesenheitszeiten und der damit einhergehenden "Ausdünnung" der Büros geboten. Neben der Ausweitung des Arbeitszeitrahmens, der Aufhebung von Kernzeiten und der Einrichtung von Wechseldiensten wurden weitere Homeoffice-Arbeitsplätze geschaffen. Hierbei wurden nicht nur technisch ausgestattete Arbeitsplätze ermöglicht, sondern auch die Genehmigung erteilt, solche Arbeiten von zu Hause zu erledigen, die keiner gesonderten Technikausstattung bedürfen. So können beispielsweise konzeptionelle oder Recherchearbeiten ebenfalls im Homeoffice ausgeübt werden, selbstverständlich stets unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange.

Die Einrichtung der Wechseldienste erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, so dass unabdingbare sowie Pflichtleistungen stets weiterhin erfüllt werden. Die konkrete Ausgestaltung obliegt hierbei den jeweiligen Fachbereichen und unterliegt der Zuständigkeit der jeweiligen Amtsleitungen. Zwar erfolgte eine vorhergehende Abstimmung der jeweiligen Öffnungs- und Hygienekonzepte mit dem Hauptamt, eine statistische Erfassung der einer Präsenzpflcht unterliegenden Mitarbeitenden sowie eines hieraus resultierenden Besucheraufkommens erfolgte jedoch nicht und ist auch nicht beabsichtigt.

Zu beachten ist auch, dass in der Stadtverwaltung bei insgesamt 4.875 Mitarbeitenden infolge der vielseitigen Aufgaben nicht alle Mitarbeitende an einem PC-Arbeitsplatz tätig sind. Dieser Umstand ist bei statistischen Betrachtungen zu berücksichtigen. Statistische Erhebungen machen jedoch nur dann Sinn und werden daher auch nur in diesen Fällen von der Verwaltung vorgenommen, in denen die erhobenen Zahlen einer Steuerung dienlich sind.

4. Wie vielen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Ämtern und Abteilungen, steht derzeit ein Zugang zur Telearbeit zur Verfügung?

Der folgenden Tabelle sind die aktuellen Zugänge zur Telearbeit, aufgeschlüsselt nach Organisationseinheiten, zu entnehmen:

Organisationseinheit	Telearbeitsplätze
Amt 10	51
Amt 14	5
Amt 16	27
Amt 20	53
Amt 30	8
Amt 31	12
Amt 33	6
Amt 37	15
Amt 40	11
Amt 42	3
Amt 47	1
Amt 50	27
Amt 51	28
Amt 60	12
Amt 61	12
Amt 67	16
Amt 69 /GWM	22
Amt 70	6
Amt 80	6
Jobcenter	2
Wirtschaftsbetrieb	5
Bücherei Anna Seghers	1
Gutenbergmuseum	5
Peter-Cornelius-Konservatorium	1
Grundstücksverwaltungsgesellschaft Mainz	4
Dezernat I	4
Dezernat II	1
Dezernat V	1
Fraktionen	9
Gesamt	354

In den nächsten Wochen werden mind. 42 weitere reguläre Telearbeitsplätze eingerichtet. Darüber hinaus können kurzfristig weitere temporäre Telearbeitsplätze (Notfallarbeitsplätze) über die Pandemievorsorge der Stadt Mainz von Mitarbeitenden angefragt und realisiert werden.

Zu beachten ist jedoch, dass in den meisten und personell größten Bereichen Telearbeit bei der Stadtverwaltung Mainz nicht möglich ist, weil es die Tätigkeiten nicht zulassen. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Arbeitsbereiche:

- Handwerkerinnen und Handwerker (Malerinnen und Maler, Lackierinnen und Lackierer, Schreinerinnen und Schreiner, Gärtnerinnen und Gärtner, Kfz-Mechanikerinnen und Kfz-Mechaniker, Bauhelfer, Straßenarbeiterinnen und Straßenarbeiter, etc.)
- Platz- und Hallenwarte
- Mobile Serviceteams
- Hausmeisterinnen und Hausmeister (mobile Hausmeister, Schulhausmeister, etc.)
- Haustechnikerinnen und Haustechniker
- Reinigungskräfte
- Straßenreinigung
- Müllwerkerinnen und Müllwerker
- Aufsicht Wertstoffhof
- Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer
- Verkehrsüberwachungskräfte
- Schreibdienst/Sekretariate (Schulsekretariate, Vorzimmer, etc.)
- Erzieherinnen und Erzieher, interkulturelle Fachkräfte
- Bürgerservice (Bürgeramt, Kfz-Zulassung, Führerscheinstelle, Standesamt, etc.)
- Botinnen und Boten
- Fahrerinnen und Fahrer
- Aufseherinnen und Aufseher
- Pfortenpersonal
- Postdienst
- Registratur
- Auszubildende/Anwärterinnen und Anwärter
- Kolonnenführerinnen und Kolonnenführer
- Wachabteilung Feuerwehr
- Küchenkräfte
- Streetwork
- Betreuung Notschlaf
- Allgemeiner Sozialdienst
- Vollzugsdienst
- Musiklehrkräfte
- Ausleihe Bibliotheken
- Aufsichtskräfte Museen
- Druckerinnen und Drucker
- In Teilen Führungskräfte

In den restlichen Bereichen, in denen dem Grunde nach Telearbeit möglich ist, erfolgt die Einrichtung von Telearbeitsplätzen aufgrund von Einzelfallprüfungen. Die Grundlage hierfür ist die Dienstvereinbarung Telearbeit vom 04.02.2011.

Hiernach muss sich die Tätigkeit aus dem betrieblichen Arbeitsprozess auslagern lassen. Dies ist dann der Fall, wenn die Anwesenheit der Mitarbeitenden im Büro nicht permanent erforderlich ist, Publikumsverkehr durch individuelle Terminvereinbarungen steuerbar ist, eine Ad-hoc-Anwesenheit selten erforderlich ist, der Zugriff auf zentral gelagerte oder schwer transportierbare Arbeitsunterlagen gering ist und ein ausreichender Autonomiegrad der Tätigkeiten gegeben ist.

Des Weiteren muss die häusliche Arbeitsstätte die Anforderungen zur Gestaltung eines gesunden Bildschirm- und Büroarbeitsplatzes gemäß den Richtlinien der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung erfüllen.

Da in der Verwaltung regelmäßig hoch sensible Daten verarbeitet werden, wird die Einrichtung jedes weiteren Telearbeitsplatzes durch den Datenschutzbeauftragten überprüft.

Ebenso setzt ein Telearbeitsplatz persönliche Eignungskriterien voraus. So muss die Telearbeiterin/ der Telearbeiter eine mindestens einjährige Berufserfahrung bei der Stadtverwaltung Mainz aufweisen und die Tätigkeiten, welche in Telearbeit erledigt werden sollen, müssen mindestens sechs Monate ausgeübt werden.

Um zusätzlich eine Entzerrung in den Büros der Stadtverwaltung Mainz zu erreichen, haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit, auch ohne entsprechende Technik die Bearbeitung dienstlicher Unterlagen, Konzepterstellung, Eigenstudium, individuelle Fortbildungen oder ähnliches von zu Hause aus zu erledigen.

5. Wie viele von ihnen nutzen dieses Angebot tatsächlich?

Alle unter 4. aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nutzen das Angebot auch tatsächlich, wobei die Anzahl der Präsenz- und Homeoffice-Tage variiert.

6. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter würden gerne darüber hinaus Telearbeit nutzen?

Die Anträge auf Telearbeit werden sukzessive abgearbeitet. Des Weiteren werden temporäre Telearbeitsplätze über die jeweiligen Amtsleitungen beantragt. (Siehe auch Antwort zur Frage 4)

7. Kann die Stadt diesem Bedarf nachkommen?

8. Plant die Stadt, das Angebot von Telearbeit weiter auszubauen?

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurden und werden Telearbeitsplätze eingerichtet. Die KDZ Mainz erweitert bereits technische Infrastrukturen (Server, Telefon- und Datenübertragungskapazitäten), um weitere Telearbeitsplätze realisieren zu können.

9. Welche laufenden Kosten entstehen der Stadt pro Telearbeitsplatz? Differenziert nach Homeoffice und mobilem Arbeiten.

Um den Arbeitsplatz von zu Hause aus mit der entsprechenden Technik auszustatten, entstehen ca. 55 Euro Mehrkosten pro Monat im Vergleich zu einem Arbeitsplatz in der Verwaltung. Hinzukommen je nach Bedarf Kosten für die Büroausstattung etc.

Eine Differenzierung zwischen Homeoffice und mobilem Arbeiten ist nicht möglich, da es bei der Stadtverwaltung Mainz keine gültige Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten gibt.

10. Welche Kosten sind bislang durch die Anschaffung der Technik, Einrichtung, Wartung etc. entstanden?

Für die Verwaltung sind Kosten für Anschaffung, Einrichtung und Wartung in den o.g. 55 Euro Mehrkosten pro Monat pro Telearbeitsplatz enthalten.

11. Plant die Verwaltung grundsätzlich einen flexibleren und dauerhaften Umgang mit Telearbeit oder ist dieses Angebot befristet?

Die Form der alternierenden Telearbeit gibt es auf Grundlage der jetzigen Dienstvereinbarung bei der Stadtverwaltung Mainz bereits seit dem Jahr 2000. Die Dienstvereinbarung befindet sich derzeit in Bearbeitung und muss im weiteren Verlauf mit dem Personalrat abgestimmt werden.

12. Ist eine anonymisierte Befragung zum Thema Telearbeit unter der Belegschaft vorgesehen? Wenn nein, wieso nicht?

Im Jahr 2017 erfolgte in einem breitangelegten Prozess eine Evaluation. Auf dieser Grundlage wird zum jetzigen Zeitpunkt kein Bedarf für eine erneute Mitarbeitenden-Befragung gesehen.

Mainz, 5. Februar 2021

gez.
Michael Ebling
Oberbürgermeister